

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

KernPlan GmbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Zeichen: 6101-0004#0003/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 13.12.2023

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Gemeinde Beckingen, Ortsteil Beckingen
Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz Treffpunkt Saar“ mit
paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Ihre Email vom 25.10.2023

Guten Tag,

zu der o.g. Bauleitplanung in der Gemeinde Beckingen, Ortsteil Beckingen nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Der Planung wird grundsätzlich zugestimmt.

Die vorgeschlagene Ausgleichsfläche sollte jedoch als mehrjährige Sukzessionsfläche gestaltet werden und nicht als extensive Mähwiese, da nur so diese für den artenschutzrechtlichen Ausgleich geeignet ist. Sie ist aber deutlich zu klein und sollte mindestens doppelt so groß sein, sodass weitere Ausgleichsflächen in räumlicher Nähe nötig sind.



Die Wohnmobilstellplätze, Parkplätze und Zuwegungen sind als Schotterfläche zu gestalten, um weitere Bodenversiegelungen in der Aue zu vermeiden.

Bodenschutz und Geologie

Die im Rahmen einer bauplanungsrechtlichen Voranfrage vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise wurden bei der Erstellung der Planentwürfe weitgehend berücksichtigt. Es sind keine Anmerkungen erforderlich.

Gewässerschutz

Die Grundstücke sind zurzeit nicht bebaut, ein Anschluss an eine kommunale Abwasserentsorgung besteht für die Grundstücke nicht.

Das Plangebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende Schmutzwasser des Sondergebietes „Wohnmobilstellplatz“ soll in einer abflusslosen und wasserdichten Sammelgrube gefasst und abgefahren werden.

Die anfallenden Niederschlagswässer können über einen Regenwasserkanal in den „Haienbach“ westlich des Plangebietes eingeleitet oder innerhalb des Plangebietes (sofern ein bodengutachterlicher Nachweis erbracht wird) versickert werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den „Haienbach“ ist gem. § 22 SWG erlaubnisfrei, wenn das Wasser nicht schädlich verunreinigt ist und die Einleitung nicht über gemeinsame Anlagen erfolgt. Andernfalls ist für die Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG zu beantragen

Dies ist textlich im Bebauungsplan festgesetzt worden.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich des BBPs zur Errichtung der Wohnmobilstellplätze befindet sich etwa zu 2/3 innerhalb des mit Verordnung vom 16.09.2010 festgesetzten Überschwemmungsgebietes (ÜSGs) der Saar, Teil A, sowie vollständig innerhalb des Risikogebietes gem. 78b WHG der Saar.

Gem. § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen untersagt. Im Rahmen der Vorabstimmung mit der Obersten Wasserbehörde als Genehmigungsbehörde für Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten kann jedoch wie vorliegend eine Ausweisung als Sondergebiet erfolgen, wenn die vorgesehene Nutzung im BBP innerhalb des ÜSGs genau festgelegt wird. Nebenanlagen (TW-Versorgung, Ladesäulen etc.) sind zulässig, müssen aber hochwasserangepasst ausgeführt werden.

Das im BBP festgelegte Baufeld (Sanitäreanlagen, Verwaltung etc.) befindet sich außerhalb des ÜSGs und wird lediglich bei extremen Hochwasserereignissen überflutet (Risikogebiet gem. § 78 b WHG).

Vor dem Hintergrund der Anwendung des § 77 WHG und dem hiernach geforderten Erhalt von Überschwemmungsgebieten als Rückhalteflächen sind Geländeerhöhungen innerhalb des ÜSGs nicht zulässig. Gleiches gilt für Zäune, Wälle etc., die den Hochwasserabfluss behindern können. Bei herannahendem Hochwasser sind die Flächen zu räumen.

V. g. Punkte wurden in ausreichendem Umfang in die Begründung zum BBP sowie die anschließende Abwägung aufgenommen. Somit sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle

11



Von: Rupp, Roland Roland.Rupp@autobahn.de
Betreff: AW: GEMEINDE BECKINGEN, ORTSTEIL BECKINGEN AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „WOHNMOBILSTELLPLATZ TREFFPUNKT SAAR“, MIT PARALLELER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge
Datum: 6. November 2023 um 15:08
An: info@kernplan.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des Bebauungsplan Wohnmobilstellplatz Treffpunkt Saar mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes der Gde. Beckingen bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken.

Die angezeigte Fläche befindet sich 250 m Luftlinie zur nächstgelegenen Autobahn (BAB 8) entfernt. Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Autobahn werden nicht berührt. Belange der Autobahn GmbH sind nicht betroffen.

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass potentielle Bauherrn selbst für ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung der Din 4109) sorgen müssen. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat , als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Roland Rupp

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung West | Außenstelle Neunkirchen
Peter-Neuber-Allee 1 · 66538 Neunkirchen

Roland Rupp
Abt. C3 Verkehrsbehörde/Straßenverwaltung
T +49 06821 91278452
roland.rupp@autobahn.de
www.autobahn.de

Von: FU-WES-NL-MT-Strassenverwaltung <FU-WES-NL-MT-Strassenverwaltung@autobahn.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2023 15:16
An: FU-WES-AS-NK-Strassenverwaltung <FU-WES-AS-NK-Strassenverwaltung@autobahn.de>
Betreff: WG: GEMEINDE BECKINGEN, ORTSTEIL BECKINGEN AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „WOHNMOBILSTELLPLATZ TREFFPUNKT SAAR“, MIT PARALLELER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgende Beteiligung zum o. g. Vorhaben erhalten Sie zuständigkeitshalber zur weiteren Veranlassung.



Landesdenkmalamt, Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler

Sachgebiet: Bodendenkmalpflege

KERNPLAN GmbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Bearbeitung: Prof. Dr. Wolfgang Adler

Tel.: +(49)681 501-2485

Fax: +(49)681 501-2620

E-Mail: w.adler@denkmal.saarland.de

Aktenzeichen: LDA/TÖB/Ad-Scho

Datum: 1. Dezember 2023

Gemeinde Beckingen, Ortsteil Beckingen Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz Treffpunkt Saar“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Bei den Erdarbeiten zur Kanalisierung der Saar / Bau der Staustufe Rehlingen kamen 1981 mehrere archäologisch relevante Funde / Befunde zum Vorschein, ohne dass der Befundzusammenhang geklärt wurde, darunter auch eine mindestens 20 m lange römische Mauer. Sie lag direkt westlich des Planungsgebietes im Bereich des heutigen Staudammes und gehört wohl zu einer Konzentration römischer Befunde, die sich über den Saar-Altarm hinweg in die Gemarkung Rehlingen erstreckt.

Nach dem digitalen Geländemodell ist der Teil des Planungsgebietes, der in der Gemarkung Pachten am heutigen Flussufer liegt, sehr stark bei den Bauarbeiten für den Saarkanal verändert / aufgeschüttet worden. Die geplanten Maßnahmen sind deshalb unbedenklich, sofern sie nicht tiefer in die Erde eingreifen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die aufplanierte Erde, die wahrscheinlich aus dem Bereich der Staustufe stammt, archäologisch relevante Funde enthalten könnte. Es gilt Meldepflicht, auch im Verdachtsfall. Das LDA ist zudem über Erdarbeiten in diesem Bereich spätestens zwei Wochen vorab zu informieren.



Der Bereich des Planungsgebietes, der in der Gemarkung Beckingen liegt und als Wohnmobil-Stellplatz ausgebaut werden soll, dürfte dagegen nur durch Ackerbau gestört sein. Dort ist eine baubegleitende archäologische Betreuung aller Erdarbeiten, auch des Oberboden-Abtrags sicherzustellen.

Für den Teilbereich der Planungsfläche in der Gemarkung Beckingen gilt: Sämtliche Erdarbeiten in der Planungsfläche sind genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn die Erdarbeiten unter Betreuung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden. Sollten sich dabei Hinweise auf Bodendenkmäler ergeben, sind - sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich - auch großflächige systematische Ausgrabungen durchzuführen. Die Kosten für diese bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde hat der Veranlasser gem. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass im gesamten Planungsgebiet Relikte des Zweiten Weltkriegs zutage kommen werden. Vor Beginn der Erdarbeiten und vor Beginn der archäologischen Maßnahmen ist deshalb eine Kampfmittelräumung durchzuführen. Die Kampfmittelräumung muss in dem Bereich des Planungsgebietes, der in die Gemarkung Beckingen fällt, ebenso wie die sonstigen Erdarbeiten archäologisch beobachtet werden.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Prof. Dr. Wolfgang Adler